

Belehrung

a) Nach Feststellung von Fachärzten für Dermatologie (Hautkrankheiten) kann eine Tätowierung gesundheitsschädigend sein. Zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden ist es deshalb im Untersuchungshaft- und Strafvollzug untersagt, sich selbst oder andere zu tätowieren, sich tätowieren zu lassen bzw. andere anzustiften oder in irgendeiner Form zu unterstützen. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch geahndet.

b) Tätowierungen, die geeignet sind,

- die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen bzw. deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabzuwürdigen,
- staatliche Tätigkeit zu beeinträchtigen oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise die Gesetze zu mißachten bzw. militaristischen oder faschistischen Charakter tragen,

begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Bei Tätowierungen mit dem unter b) genannten Charakter, die im Strafvollzug vorgenommen wurden und nicht freiwillig entfernt oder verändert werden, wird grundsätzlich von der Beantragung einer Strafaussetzung auf Bewährung Abstand genommen.

Kenntnis genommen:

Unterschrift                  Datum